

Gastkommentar Prof.Dr. Sabine Kilgus, SRO Treuhand Suisse

GwG GAFI Revision

Auf den 1. Januar 2016 sind das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) und die dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates (GwV) und der FINMA (GwV-FINMA) sowie die dadurch geänderten oder ergänzten Gesetzesbestimmungen im StGB, OR, ZGB und SchKG, VSTR vollständig in Kraft getreten. In diesem Kontext sind auch das im Zuge der Bündelungsvorlage auf den 1. Januar 2015 in Kraft getretene revidierte Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die dazugehörige Verordnung (RAV) zu betrachten.

Da die Neuerungen nicht nur die bestehenden Finanzintermediäre betreffen, sei an dieser Stelle überblicksartig auf die wichtigsten Neuerungen hingewiesen. Für weiterführende Erläuterungen kann auf den Artikel von Kilgus/Losinger, in TREX 5/15, S. 278 ff. verwiesen werden (LINK WEBSEITE SRO TREUHAND|SUISSE):

- Identifikation des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten bei Inhaberaktien, die einzeln oder zusammen 25% des Kapitals oder der Stimmrechte auf sich vereinen. Das gilt auch für Namenaktionäre, Gesellschafter von GmbH, und Genossenschafter, obwohl für diese bereits Register bestehen bzw. sich aus dem Handelsregister ergeben. Die Art. 697i-m OR traten bereits auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Die betroffenen Gesellschaften haben ein entsprechendes Register zu errichten und die Aktionäre den Status zu melden, ansonsten sie der aktienrechtlichen Rechte (Dividende, Stimmrechte) verlustig gehen. Diese werden bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes suspendiert.
- Art. 4 GwG verlangt zusätzlich und unabhängig von den Bestimmungen des OR, dass bei juristischen Personen der wirtschaftlich Berechtigte festzustellen ist, wenn dieser alleine oder in gemeinsamer Absprache 25% des Kapitals oder der Stimmrechte auf sich vereint, ausser bei börsenkotierten Gesellschaften. Bei operativen Gesellschaften, deren Aktien nicht kotiert sind, sowie aufgrund der extensiven Auslegung der FINMA auch bei Personengesellschaften muss der Kontrollinhaber festgestellt werden, der mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch sein kann oder ersatzweise das oberste Leitungsorgan ist. Beide, wirtschaftlich Berechtigter und Kontrollinhaber, sind immer natürliche Personen.
- Händler, die Bargeschäfte über CHF 100'000 abschliessen wollen, müssen die Sorgfaltpflichten gemäss Art. 8a GwG und Art. 13-21 GwV einhalten, obwohl sie keine Finanzintermediäre sind und sich auch keiner SRO anschliessen müssen. Dennoch müssen sie die Einhaltung dieser Pflichten durch eine Revisionsstelle, die das nötige Fachwissen aufweist, aber nicht als Aufsichtsprüfer zugelassen sein muss, prüfen lassen (Art. 15 GwG, Art. 22 GwV), und zwar auch dann, wenn sie keiner Revision nach OR unterliegen.
- Die Kategorie der politisch exponierten Personen (PEP), inkl. ihnen nahestehende Personen, ist auf nationale Exponenten (Mitglieder der Regierung und des Parlaments und

bundesnahen Betrieben) und solche bei zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden erweitert worden. Im Unterschied zu den ausländischen PEP's, die immer ein erhöhtes Risiko darstellen, werden die nationalen PEP's nur bei Vorhandensein zusätzlicher Risikokriterien zu einem Vertragspartner mit erhöhtem Risiko.

- Per 1. Januar 2016 ist auch bei den direkten Steuern das qualifizierte Steuervergehen eine Vortat zur Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 1bis StGB). Für indirekte Steuern (MwSt) und Zollvergehen gilt weiterhin Art. 14 VstR, der entsprechend angepasst wurde.
- Prüfer, die GwG-Prüfungen durchführen wollen, müssen neu die Vorgaben der RAV für die jeweilige Aufsichtskategorie erfüllen. Für Prüfungen von Finanzintermediären, die einer SRO angeschlossen sind, spricht die jeweilige SRO die Zulassung aus. In jedem Fall ist die Tätigkeit als Finanzintermediär mit einer Tätigkeit als Prüfer unvereinbar (Art. 11c RAV) und die Prüfgesellschaft muss über zwei leitende Prüfer für die jeweilige Aufsichtskategorie verfügen sowie sich über eine ausreichende Fachfahrung durch ein Minimum an Mandaten ausweisen (Art. 11b RAV). Will der Prüfer nur DUFIs oder Finanzintermediäre prüfen, die einer SRO angeschlossen sind, genügt eine Zulassung bei der RAB als Revisor.

Die SRO TREUHAND|SUISSE, der viele Mitglieder von EXPERTsuisse, die als Finanzintermediäre tätig sind, angeschlossen sind, hat durch verschiedene Infoschreiben und die Schulungen im Herbst 2015 auf die einzelnen, zum Teil sehr detaillierten und spezifischen Änderungen aufmerksam gemacht. Die [Infoschreiben](#) und die neuen [Reglemente und Formulare](#) sind über die Webseite der SRO TREUHAND|SUISSE abrufbar.

Die regelmässigen Schulungen für die Prüfer und Finanzintermediäre werden im Verlauf des Jahres 2016 auf der Webseite der SRO TREUHAND|SUISSE publiziert.